



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 26.2.2014  
COM(2014) 100 final

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Genehmigung des Abschlusses - durch die Europäische Kommission im Namen der  
Europäischen Atomgemeinschaft - des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft  
und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen  
Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation  
andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

## **BEGRÜNDUNG**

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt für die Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung des Abschlusses - durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft - des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union:

- i) Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung des Abschlusses des Protokolls durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft.

Dieser Vorschlag wird zusammen mit

- iii) einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten;
- iii) einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten

vorgelegt.

Gemäß der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien tritt Kroatien im Wege eines Protokolls allen internationalen Übereinkommen bei, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten unterzeichnet oder geschlossen wurden.

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits wurde am 24. Juni 1994 unterzeichnet. Das Abkommen trat am 1. Dezember 1997 in Kraft.

Mit einem Beschluss vom 14. September 2012<sup>1</sup> ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit den betreffenden Drittländern über den Abschluss der einschlägigen Protokolle. Die Verhandlungen mit der Russischen Föderation wurden erfolgreich abgeschlossen. Die Russische Föderation stimmte dem Text des Protokolls mit Verbalnote vom 4. September, der EAD mit Verbalnote vom 24. September zu. Dieser von der Russischen Föderation erbetene Austausch von Verbalnoten ersetzte die Paraphierung des Protokolls.

Mit dem vorgeschlagenen Protokoll wird die Republik Kroatien als Vertragspartei in das Abkommen aufgenommen und die EU zur Bereitstellung der verbindlichen Fassung des Abkommens in der neuen Amtssprache der EU verpflichtet.

Das Protokoll enthält eine Klausel, die die Änderung des Abkommens nach dem Inkrafttreten des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur EU am 1. Juli 2013 vorsieht.

Das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation zielt auf die Förderung von Handel und Investitionen, einschließlich des Handels im Bereich der Verkehrsdiestleistungen, und schafft einen Rahmen für die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen, die sich auf eine allgemeine wirtschaftliche, finanzielle und

---

<sup>1</sup> Beschluss des Rates über die Ermächtigung – im Hinblick auf den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union – zur Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung von Übereinkünften, die zwischen der Europäischen Union beziehungsweise zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen unterzeichnet oder geschlossen wurden (Ratsdok. 13351/12 LIMITED).

technische Kooperation beschränkt. Daher sollte das Protokoll - neben den anwendbaren verfahrensrechtlichen Grundlagen - auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 2 der Beitreitsakte der Republik Kroatien einerseits und Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2, Artikel 207 und Artikel 212 AEUV andererseits unterzeichnet und geschlossen werden.

Nach Auffassung der Kommission ist das Ergebnis der Verhandlungen zufrieden stellend; die Kommission ersucht daher den Rat,

- einen Beschluss des Rates zur Genehmigung des Abschlusses - durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft - des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union zu empfehlen.

Das Europäische Parlament wird um seine Zustimmung zu diesem Protokoll ersucht.

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Genehmigung des Abschlusses - durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft - des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über den Beitritt der Republik Kroatien wird der Beitritt der Republik Kroatien zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits<sup>2</sup> (im Folgenden „Abkommen“) in einem Protokoll zu diesem Abkommen (im Folgenden „Protokoll“) geregelt.
- (2) Am 14. September 2012 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit den betreffenden Drittstaaten<sup>3</sup> aufzunehmen. Die Verhandlungen mit der Russischen Föderation wurden erfolgreich abgeschlossen. Dies wurde in einem Briefwechsel vom 24. September 2013 bestätigt.
- (3) Der Abschluss des Protokolls durch die Kommission sollte im Hinblick auf die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, genehmigt werden.
- (4) Die Unterzeichnung und der Abschluss des Protokolls sind Gegenstand eines getrennten Verfahrens im Hinblick auf die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft fallen –

**HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:**

*Einziger Artikel*

Der Abschluss - durch die Europäische Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft - des Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren

---

<sup>2</sup> ABI L 327 vom 28.11.1997, S. 3.

<sup>3</sup> Beschluss des Rates über die Ermächtigung – im Hinblick auf den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union – zur Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung von Übereinkünften, die zwischen der Europäischen Union beziehungsweise zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern oder einer oder mehreren internationalen Organisationen unterzeichnet oder geschlossen wurden (Ratsdok. 13351/12 LIMITED).

Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wird genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls wird diesem Beschluss bei der Unterzeichnung beigefügt.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*